

Bescheinigung nach § 43, Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (Gesundheitszeugnis) im Rahmen der eintägigen Berufsfelderkundung

Ein „Gesundheitszeugnis“ (Bescheinigung nach § 43, Absatz 1 Infektionsschutzgesetz) ist nach den gesetzlichen Vorschriften für jede Person erforderlich, die erstmalig gewerbsmäßig bestimmte unverpackte Lebensmittel herstellt, behandelt oder abgibt.

Die Bescheinigung ist vor Arbeitsaufnahme zu erwerben.

Der Begriff „gewerbsmäßig“ bezeichnet dabei eine auf Gewinnerzielung ausgerichtete Tätigkeit, die zudem auf Dauer ausgerichtet ist, also regelmäßig stattfindet (regelmäßig und nicht sporadisch).

Die Voraussetzungen „gewerbsmäßig“ und „regelmäßig“ werden bei einer eintägigen Berufsfelderkundung durch die teilnehmenden Schüler/-innen der 8. Jahrgangsstufe nicht erfüllt.

Der Erwerb eines Gesundheitszeugnisses ist somit im Rahmen einer BFE nicht erforderlich.

Aber wir empfehlen den teilnehmenden Schüler/-innen vorher unser Merkblatt über „Hygienemaßnahmen im Umgang mit unverpackten Lebensmitteln im Rahmen der eintägigen Berufsfelderkundung“ auszuhändigen.

Sollte von einem Betrieb explizit für den einen Tag ein Gesundheitszeugnis gefordert werden, sollten Unklarheiten bestehen oder im Falle, dass doch ein Termin zur Belehrung vereinbart werden muss, bitte ich Sie zeitnah Kontakt zum Gesundheitsamt Köln aufzunehmen.

Ansprechpartner/-innen im Gesundheitsamt:

Herr Lietz, Telefon: 221-24105, E-Mail: gerald.lietz@stadt-koeln.de

Frau Franz, Telefon: 221-25638, E-Mail: elfriede.franz@stadt-koeln.de

Frau Henke, Telefon: 221-25155, E-Mail: elke.henke@stadt-koeln.de